

# TSG-Corona- Sicherheitsstandards

## Schutz- und Hygienekonzept

Sportbetrieb in Schleswig Holstein  
auf und in allen öffentlichen  
und privaten Sportanlagen

Stand: 03.03.2022



**Für alle Angebote der TSG Bergedorf in Schleswig Holstein gilt sowohl in allen vereinseigenen als auch in allen öffentlichen Indoor-Sportanlagen die „3G-Regelung“.**

**Das heißt, das nur vollständig Geimpften, Genesenen und Getesteten, gestattet ist, das Gebäude zu betreten.**

**Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die nachweislich anhand einer Bescheinigung der Schule, regelmäßig in der Schule getestet werden sind ebenfalls befreit.**

**In den Sportanlagen, in denen es keine gesonderten Eingangskontrollen gibt, sind die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen vor Ort für die Kontrolle und Einhaltung der folgenden Regelungen zuständig**

**Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten die folgenden Vorgaben:**

- Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten.
  - Sollte jemand Symptome der Erkrankung zeigen, darf die Person nicht erscheinen.
  - Ansammlungen, Warteschlangen und dergleichen sind zu vermeiden.
  - Hust- und Niesetikette
  - Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren (min. 20 Sek. mit Handseife und wenn möglich Warmwasser)
  - Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen
  - Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften
- Es gilt in allen Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt nur dann nicht, wenn das Tragen der Maske nicht möglich ist, z. B. bei der Sportausübung, beim Duschen oder in der Sauna.
- Die Vorgaben der 3G - Regelung beim Indoorsport sind einzuhalten.
  - Das Betreten des Hauses ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises, eines Genesenen-Nachweises oder Negativen Corona-Testnachweis und nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gestattet. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die nachweislich anhand einer Bescheinigung der Schule, regelmäßig in der Schule getestet werden

- Der Nachweis ist vor dem Betreten der Anlage und Inanspruchnahme des Angebots vorzuzeigen. Sollte jemand keinen adäquaten Nachweis vorweisen können oder diesen verweigern, ist dieser Person sowohl Teilnahme als auch Zutritt zu verwehren.
- Die zeitliche Gültigkeit der Tests beträgt 48 Stunden (PCR-Test) beziehungsweise 24 Stunden (Antigen-Schnelltest).
- Nicht geimpfte Mitarbeiter\*innen, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen müssen zukünftig der Personalabteilung (coronanachweis@tsg-bergedorf.de) jedes Mal am Tag ihres Trainings oder ihrer Übungsstunde vorher einen offiziell gültigen negativen Testnachweis zukommen lassen
- Die 3G-Regelung gilt auch für alle Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit in staatlichen oder vereinseigenen Sportstätten durchführen.

### **Sportveranstaltungen/-wettkämpfe vor Publikum**

- allgemeine Hygienevorgaben sind einzuhalten.
  - Ein Schutzkonzept ist zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen
  - Ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) ist zu erstellen. Darin sind geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen aufzuführen
  - Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen
  - Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen
  - Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt

- das Publikum ist zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet (darf ausschließlich für den Verzehr von Essen und Getränken abgelegt werden)
- Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gilt, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.
- Die Zahl der Anwesenden (Gäste) ist in Innenräumen wie folgt:
  - bis maximal 500 Gäste: Zugang nach der 3G Regel.
  - mehr als 500 Gäste: Einlass nach der 2G-Regel (Genesen oder mindestens doppelt geimpft), Auslastung maximal 60 Prozent (nach Abzug der garantierten 500 Gäste) - aber auf keinen Fall mehr als 6.000. Die Gäste müssen gleichmäßig im Raum verteilt sein und feste Sitz- oder Stehplätze haben. Es besteht Maskenpflicht.
- Die Zahl der Anwesenden (Gäste) ist im Freien wie folgt:
  - bis zu 500 Gäste: Keine Vorgaben (auch keine Maskenpflicht)
  - mehr als 500 Gäste: Auslastung maximal 75 Prozent (nach Abzug der garantierten 500 Gäste) - aber auf keinen Fall mehr als 25.000. Ausnahmen sind möglich. Die Gäste müssen gleichmäßig im Raum verteilt sein. Es gilt eine Maskenpflicht.

**Für die Einhaltung dieser Regeln ist Vorort grundsätzlich der Trainer oder Übungsleiter verantwortlich.**

- Die Abteilungsleiter sorgen dafür, dass die/der Trainer\*innen eine entsprechende Einweisung, für das Vorhandensein von Aushänge und der notwendigen Materialien erhalten.